

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1205

vom 18. April 1972

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Niederfeld-Götzisboden" (Blätter E und E 1)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 9. Juni 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Niederfeld-Götzisboden" (Blatt E, Pratteln Nord) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. Juni bis 20. Juli 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 18. Juni 1970 und durch Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 16. Juni 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind 16 Einsprachen eingereicht worden. Der Gemeinderat Pratteln hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei konnte nur in 5 Fällen ein Rückzug erreicht werden. In den übrigen Einsprachen wurde vor allem die vorgesehene Ausbaubreite des Hohenrainringes angefochten. Hier führten auch zusätzliche Besprechungen nicht zu einer Einigung.

Am 9. November 1970 forderten 29 stimmberechtigte Einwohner eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zwecks Wiedererwägung des Beschlusses vom 9. Juni 1970. Die Initianten erklärten, auf die Einberufung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung werde verzichtet, sofern der Gemeinderat bereit sei, das Problem Hohenrainring auf die Geschäftsliste der nächsten Gemeindeversammlung zu setzen. Diese Sachlage veranlasste den Gemeinderat auf den 26. November 1970 eine weitere Einwohnerversammlung anzusetzen. An dieser Zusammenkunft entsprach der Gemeinderat den Wünschen der Anwohner des Hohenrainringes. Gleichzeitig entschied er, das entsprechende Gebiet im Genehmigungsverfahren für das Blatt E auszuschliessen (vgl. Plan Reg.- Nr. P 92/9 vom 26. Februar 1971 und Beschlussprotokoll vom 26. November 1970). Die Fachleute erhielten zudem den Auftrag, eine neue Lösung zu studieren. Mit Schreiben vom 14. Juli 1971 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln das Blatt E mit Ausnahme der im Spezialplan

Nr. P 92/9 vom 26. Februar 1971 in grüner Farbe dargestellten Verkehrsflächen zur Genehmigung.

C. Am 20. April 1971 stimmte die Einwohnergemeindeversammlung dem Blatt E 1 als Ergänzung des Bau- und Strassenlinienplanes "Niederfeld-Götzisboden" zu.

D. Die öffentliche Auflage fand nach ordnungsgemässer Publikation vom 30. April bis 1. Juni 1971 statt (Amtsblatt Nr. 17 vom 29. April 1971, eingeschriebene Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer entsprechend der Postquittung vom 29. April 1971). Zwei Grundeigentümer haben rechtzeitig Einsprache erhoben. Im folgenden Verständigungsverfahren war eine gütliche Einigung möglich. Am 26. August 1971 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die Genehmigung des Blattes E 1. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten, die Pläne und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand. Dem Gesuch des Gemeinde-

rates Pratteln betreffend der Ausklammerung der bereits erwähnten Bau- und Strassenlinien im Blatt E kann entsprechen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Im Rahmen einer Vorprüfung hatte die Baudirektion Gelegenheit, sich zur Gesamtkonzeption des Strassennetzes in diesem Gebiet zu äussern und die regionalplanerischen Interessen zu vertreten (siehe Berichte des Planungsamtes vom 31. Oktober 1966 und der Baudirektion vom 20. März 1968). Den gestellten Begehren wurde Rechnung getragen. Deshalb sind von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen vorzubringen.

3. Nationalstrasse N2

Hinsichtlich der Benützung des Areals innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse N2 für die Erstellung von Gemeindestrassen wird auf die entsprechende Bewilligung der Baudirektion vom 18. Januar 1972 verwiesen.

- ://: 1. Hinsichtlich des Bau- und Strassenlinienplanes "Niederfeld-Götzisboden" (Pratteln Nord) hat die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 9. Juni 1970 dem Blatt E und am 20. April 1971 dem Blatt E 1 zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese beiden Pläne mit Ausnahme der im Blatt E blau gestrichenen Bau- und Strassenlinien genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/27/0 versehenen Pläne (Situationen, Längenprofile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln (2)

Ingenieurbüro Aegerter und Dr. Bosshardt AG,
Melzgasse 30/32, Basel

Ingenieurbüro Gruner und Jauslin, Garten-
strasse 10, Muttenz

Ingenieurbüro Itin und Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Bodenamt (3)

Meliorationsamt (3)

Polizei-Kommando (Verkehrsabteilung)

Landeskanzlei

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting